

An die Studierenden
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Lörrach

Freiburg, 10. Mai 2025

BEITRAGSBESCHEID

Gemäß §§ 1 bis 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Studierendenwerkgesetzes des Landes Baden-Württemberg (StWG) wurde der Beitrag für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Lörrach zur Deckung der Kosten des Studierendenwerks auf **74,00 € pro Semester** festgelegt.

Dieser Bescheid gilt vorbehaltlich weiterer Änderungen der Beitragsordnung durch den Verwaltungsrat. Die aktuelle Beitragsordnung ist an der DHBW Lörrach auf <https://dhw-loerrach.de/studienkosten> unter dem Reiter "Studierendenwerksbeitrag" abrufbar.

Der Beitrag wird u.a. verwendet für:

- allgemeine Zwecke des Studierendenwerks
- die Mensen und Cafeterien
- die Darlehenskasse und den Härtefonds
- die Versicherungen
- die Kinderkrippen
- die Psychotherapeutische Beratung
- das Beratungszentrum
- die Zimmer- und Jobvermittlung

Beim Studierendenwerksbeitrag handelt es sich um einen Solidarbeitrag, dessen Entrichtung für alle Studierenden verpflichtend ist.

Sie sind verpflichtet, den Betrag von **74,00 € für das Wintersemester 2025/26** bis spätestens **01.10.2025** zu bezahlen. Auf das Schreiben der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Lörrach „**Wichtige Information zur Begleichung der Beiträge an der DHBW Lörrach**“ wird hingewiesen.

Wir weisen darauf hin, dass die Zahlung Voraussetzung für die Immatrikulation zum Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Lörrach ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Studierendenwerk Freiburg, Basler Straße 2, 79100 Freiburg, Widerspruch eingelegt werden. Gemäß § 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.



Clemens Metz
Geschäftsführer